OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800413/6/WG

Datum:
Linz, 8. Juni 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des C S gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Februar 2019, GZ: 0054295/2016, wegen Übertretung der Gewerbeordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Der Beschwerdeführer (Bf) erhob mit Eingabe vom 10. Februar 2020 Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 19. Februar 2019. Der Bürgermeister (in der Folge: belangte Behörde) legte Beschwerde und Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zur Entscheidung vor.

II.1. Das LVwG wahrte schriftlich das Parteiengehör und stellt folgenden Sachverhalt fest:

II.2. Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren wurde auf Grund des Einspruches des Bf gegen die Strafverfügung vom 26. September 2016 eingeleitet. Die Strafverfügung konnte dem Bf noch am damaligen Hauptwohnsitz (Gebäude X, X) zugestellt werden (Strafverfügung samt Rückschein ON 3, Einspruch ON 4 des Behördenaktes).

II.3. Bei Erlassung des Straferkenntnisses vom 19. Februar 2019 war das Gebäude X, X, bereits enteignet. Das Gebäude wurde mittlerweile abgerissen (unstrittig, Stellungnahmen Bf ON 3 und der belangten Behörde ON 4 des Gerichtsaktes).

II.4. Bei einem ersten Zustellversuch des Straferkenntnisses vom 19. Februar 2019 an der Adresse X wurde der RSb-Brief vom Zusteller daher mit dem Vermerk ‚verzogen' (datiert 1. März 19) zurückgeschickt (Straferkenntnis ON 8 und Rückschein ON 9 des Behördenaktes).

II.5. Am 29. März 2019 beauftragte der Bf die Post, ihm Briefe und Pakete an die Anschrift „C/O Postlagernd X, X" nachzusenden, ohne die Behörde zu informieren. Der Nachsendeauftrag galt nicht für RSb- und RSa-Briefe (Eingabe des Bf ON 3 des Gerichtsaktes).

II.6. Mit 11. April 2019 erfolgte die Abmeldung am vormaligen Hauptwohnsitz X. Der Bf meldete sich in weiterer Folge aber nicht in X, sondern mit 21. Mai 2019 an der Adresse X, X, X, mit Hauptwohnsitz an. Dabei handelt es sich um ein X mit Briefkasten. Er ist dort nach wie vor mit Hauptwohnsitz gemeldet. Laut Bericht des Erhebungsdienstes der Behörde vom 2. Juli 2019 konnte dem Bf der RSb-Brief „an der Adresse X" nicht zugestellt werden, da er nicht angetroffen werden konnte. Der Bf konnte aber telefonisch erreicht werden und wurde gebeten, das Schriftstück abzuholen. Bis 2. Juli 2019 erfolgte aber keine Reaktion. Ein neuerlicher Zustellversuch (RSb), diesmal am gemeldeten Hauptwohnsitz Adresse X/X, X, erfolgte am 4. Juli 2019. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde

in den Briefkasten eingelegt. Am 5. Juli 2019 begann die Abholfrist zu laufen. Der RSb-Brief wurde am 23. Juli 2019 schließlich mit dem Vermerk ‚nicht behoben' an die belangte Behörde zurückgeschickt (Bericht Erhebungsdienst ON 13, Rückschein ON 14, Rücksendung ON 15 des Behördenaktes, Melderegister).

II.7. Die belangte Behörde beantragte daraufhin eine Exekutionsbewilligung. Laut einem Bericht vom 12. Februar 2020 konnte dem Bf die Exekutionsbewilligung aber nicht zugestellt werden, er hätte den Postkasten nicht entleert (ON 17 Behördenakt). Einem Bericht des Magistrates der Stadt Linz (Pass-, Melde- und Wahlservice) vom 8. September 2020 zufolge wurde der Bf am 5. September 2020 neuerlich am gemeldeten Wohnsitz persönlich angetroffen, Zustellungen sollten daher wieder möglich sein (ON 18). Die belangte Behörde versuchte in weiterer Folge, das Exekutionsverfahren fortzusetzen. Die Exekution konnte aber nicht vollzogen werden, weil laut Benachrichtigung des Bezirksgerichtes L vom 29. September 2020 die Exekutionsbewilligung dem Bf nicht zugestellt werden konnte, weil nicht zulässig (ON 21). Die belangte Behörde ersuchte anschließend die Landespolizeidirektion Oberösterreich, die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen und darüber zu berichten (ON 23). Mit E-Mail vom 26. Jänner 2021 wandte sich der Bf an die belangte Behörde und ersuchte um Akteneinsicht. Die belangte Behörde übermittelte dem Bf mit Schreiben vom 27. Jänner 2021 antragsgemäß eine Aktenkopie und forderte ihn auf, seine aktuelle Wohnadresse bekannt zu geben (ON 26). Mit E-Mail vom 28. Jänner 2021 wurde ihm in Ergänzung zur Aktenübersendung das Straferkenntnis übermittelt (ON 28). Daraufhin erhob er mit Eingabe vom 10. Februar 2021 Beschwerde (ON 29).

III. Beweiswürdigung: Der festgestellte Sachverhalt (Punkt II) ergibt sich aus den in Klammer jeweils angeführten Beweismittel.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Bf teilte zum Verspätungsvorhalt mit Eingabe vom 12. April 2021 (ON 3) mit, er sei mit Gerichtsurteil vom 16. März 2017 seines Gebäudes X enteignet worden. Mit dem Abbruchbescheid 2019 sei er aus dem Gebäude verjagt worden. Am 29. März 2019 habe er die Post beauftragt, ihm Briefe und Pakete samt Einschreibebriefe nachzusenden. Anfang Februar 2021 habe er das erste Mal von den Zustellversuchen erfahren. Die Post habe ihm bestätigt, dass sie Einschreibebriefe nachsenden, aber keine RSa- und RSb-Briefe. Das sei seine Rechtfertigung, mehr könne er dazu nicht sagen. Die belangte Behörde brachte in ihrer Stellungnahme vom 21. April 2021 vor, da der Bf einen neuen Wohnsitz und somit eine neue Abgabestelle am X, X, X, angemeldet hatte (das X ist dort mit dem Land verbunden), sei es im gegenständlichen Fall für die ordnungsgemäße

Zustellung des Straferkenntnisses nicht von Relevanz, dass das Grundstück X, X, enteignet und das dortige Gebäude abgerissen wurde.

2. Nun wurde der Bf am 2. Juli 2019 an der Adresse X nicht angetroffen. Das Gebäude X war unbestritten bereits enteignet und der Hauptwohnsitz Adresse X bereits am 11. April 2019 abgemeldet worden. Die neuerliche Zustellung (4. Juli 2019) wurde auch nicht am bereits abgemeldeten Hauptwohnsitz (X), sondern am mit 21. Mai 2019 angemeldeten Hauptwohnsitz (X/X, X) verfügt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird die durch den dritten Satz des § 17 Abs. 3 ZustG normierte Zustellwirkung der Hinterlegung nicht durch die Abwesenheit von der Abgabestelle schlechthin, sondern nur durch eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle ausgeschlossen, die bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (VwGH RA 2019/01/0117). Der Bf bezieht sich in seiner Eingabe vom 12. April 2021 (nur) auf das Gebäude X. Der gegenüber der belangten Behörde nicht bekannt gegebene Nachsendeauftrag belegt daher keine die Zustellwirkung der Hinterlegung ausschließende Abwesenheit vom gemeldeten Hauptwohnsitz X/X im Juli 2019 (vgl. dazu auch OGH 1Ob167/20w). An der Adresse X/X war der Bf von 21. Mai 2019 bis 29. Mai 2020 und ist dort seit 30. Juli 2020 aufrecht mit Hauptwohnsitz gemeldet. Der Lauf der vierwöchigen Rechtsmittelfrist begann daher gemäß § 17 Abs. 3 2. Satz ZustG mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wurde (5. Juli 2019). Die Beschwerde vom 10. Februar 2021 ist daher verspätet.

3. Es wurde kein Verhandlungsantrag gestellt. Die Beschwerde war daher ohne Durchführung einer Verhandlung als verspätet zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des VwGH geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl